

Vereinsordnung

ESV Blau-Gold Frankfurt (Main) e.V.

Beschlossen vom Erweiterten Vorstand am 16.10.2020



Inhaltsverzeichnis

- Teil I Die Geschäftsführung des Vereins
- Teil II Durchführung der Mitgliederversammlungen und von Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands
- Teil III Sportabteilungen
- Teil IV Vereinseigene Sportanlagen
- Teil V Solidarrücklage
- Teil VI Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit gemäß § 13 der Satzung
- Teil VII Besondere Richtlinien
- Teil VIII Anlagen
- Teil IX Schlussbestimmungen

Teil I Geschäftsführung des Vereins

A. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Erster Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er wird hierbei von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Bestimmte Aufgaben kann er einzelnen Vorstandsmitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen.

Der 1. Vorsitzende ist insbesondere zuständig und verantwortlich für

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands
- b) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Erweiterten Vorstands
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung, Werterhaltung und wirtschaftlichen Nutzung der vereinseigenen Sportanlagen
- e) den Jahresabschluss und den Haushaltsplan
- f) den Geschäftsbericht des Vorstands

Der 1. Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer bzw. Schatzmeister vertreten.

2. Zweiter Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei dessen Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.

3. Geschäftsführer

Wurde kein Geschäftsführer gewählt, werden die Aufgaben vom Schatzmeister wahrgenommen. Der Geschäftsführer bearbeitet den Schriftwechsel des Vereins. Er führt die Geschäftsstelle und ist verantwortlich für die Information des Vorstands und der betroffenen Abteilungen.

4. Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für eine korrekte, übersichtliche und jederzeit prüfbare Buch- und Kassenführung des Vereins verantwortlich. Zusätzlich obliegt ihm die EDV-mäßige Abwicklung der Buchungs- und Kassengeschäfte. Er überwacht die Einhaltung des Etats der Abteilungen. Bei Liquiditätsschwierigkeiten und sonstigen die finanzielle Solidität des Vereins bedrohenden Ereignissen ist er verpflichtet, unverzüglich den 1. Vorsitzenden zu informieren. Er stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf und erstattet den Bericht über den Jahresabschluss.

5. Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlungen, sowie Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands Niederschriften. Sie sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Pressewart

Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er kümmert sich um die Vereinshomepage und die Onlineauftritte des Vereins auf fremden Portalen.

7. Mitgliederwart

Der Mitgliederwart führt die Mitgliederdateien des Vereins. Er bearbeitet den im Zusammenhang mit Eintritts- bzw. Austrittsbegehren notwendigen Schriftverkehr. Er ist verantwortlich für die fristgemäße Meldung der aktiven Mitglieder an die jeweiligen Verbände, ggfs. In Koordination mit den jeweiligen Abteilungen. Er berichtet dem Vorstand und dem Erweiterten Vorstand über Mitgliederbewegung und -bestand im Verein und den Abteilungen, sowie anstehende Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft.

8. Vertretungsregelung

Die Vertretung der unter 3. - 7. aufgeführten Vorstandsfunktionen werden bei Verhinderung von Fall zu Fall von dem in der Vereinssatzung in §11 (3) definierten „Vorstand im Sinne des §26 BGB“, im Folgenden als „Geschäftsführender Vorstand“ bezeichnet, geregelt.

9. Beisitzer

Es können bis zu 3 Beisitzer mit Stimmrecht in den Vorstand gewählt werden. Sie sollen möglichst Abteilungen mit vereinseigenen Sportanlagen angehören und die Zusammenarbeit ihrer Abteilungen mit dem Vorstand erleichtern.

B. Prüfung der Kassenführung

1. Die Kassenführung wird durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Eine Prüfung ist mit dem Jahresabschluss zu verbinden. Mindestens eine Prüfung ist nach kurzfristiger Ankündigung durchzuführen. Den Kassenprüfern sind alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Schatzmeister oder sein Vertreter muss anwesend sein und für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung stehen.
2. Die Kassenprüfer haben auch festzustellen, ob die Ausgaben nach Art und Höhe zweckentsprechend und angemessen und durch den Etat der Abteilungen oder durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse gedeckt sind.
3. Die Kassenprüfer fertigen über jede durchgeführte Kassenprüfung eine Niederschrift, in der festgestellte Beanstandungen aufzuführen sind. Die von beiden Kassenprüfern unterschriebene Niederschrift ist dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.
4. Bei der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.

C. Behandlung des Schriftverkehrs des Vereins und der Abteilungen

1. Der Schriftverkehr des Vereins mit finanz-, rechts und vertragsverbindlichem Charakter obliegt ausschließlich den in der Satzung §11 (3) aufgeführten Vorstandsmitgliedern (geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB) und ist zu archivieren.
2. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind der Schriftverkehr der Abteilungen untereinander, der Schriftverkehr der Abteilungen mit Sportvereinen und Sportverbänden der die Abwicklung des reinen Sportbetriebs betrifft, sowie der Schriftverkehr der Abteilungen in Ausübung der ihnen mit dem genehmigten Etat übertragenen Rechte.
3. Alle eingehenden Schriftstücke sind mit einem Eingangsstempel zu versehen. Der Geschäftsführer entscheidet, wer die im Vorstandsverteiler eingehenden Emails bearbeitet,

insofern sich dieses nicht aus dem Anliegen ergibt. Ein- und ausgehende Emails sind im Vorstands-Account zu archivieren.

4. Schriftverkehr mit Stellen außerhalb des Vereins ist vom bearbeitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, der 1. Vorsitzende kann sich die Unterzeichnung vorbehalten. Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Erfolgt dieser per Email, ist der Vorstandsverteiler in cc zu setzen. Sind Abteilungen direkt betroffen, sind auch die Abteilungsleiter zu unterrichten.
5. Über alle Besprechungen und Verhandlungen außerhalb des gewöhnlichen Betriebs mit Stellen außerhalb des Vereins, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied einer Abteilungsleitung teilnimmt, ist von einem der Teilnehmer ein kurzer Aktenvermerk zu fertigen. Diese Vermerke werden den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gegeben und archiviert.
6. Die Niederschriften über Sitzungen, Tagungen und Versammlungen außerhalb des Vereins an denen Vertreter des Vereins teilgenommen haben, sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und zu archivieren.

Teil II Durchführung von Mitgliederversammlungen und von Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands

A. Mitgliederversammlungen

Ergänzend zu § 10 der Satzung wird folgendes bestimmt:

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung.
2. Der Schriftführer fertigt die Niederschrift und führt bei Bedarf die Rednerliste.
3. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich mit dem Abstimmungsergebnis in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Bei Bedarf ist eine dreiköpfige Kommission zu wählen. Diese hat bei geheimen Abstimmungen die Stimmzettel auszuteilen, einzusammeln, die abgegebenen Stimmen zu zählen, die Stimmzettel auf Gültigkeit zu prüfen, das Ergebnis festzustellen und dem Versammlungsleiter schriftlich mitzuteilen.
5. Vor einer Wahl ist der Vorgeschlagene zu fragen, ob er sich der Wahl stellt. Gewählte können die Wahl nur sofort annehmen. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
6. Wortmeldungen werden nach Eröffnung der Aussprache durch den Versammlungsleiter entgegengenommen. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Die Redner erhalten in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.

B. Sitzungen des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich statt. Sie sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte gefordert wird
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einer Woche bekannt zugeben
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden
5. Die Ziffern 2 und 3 des Abschnitts A gelten entsprechend.

C. Sitzungen des Erweiterten Vorstands

1. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstands finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Sie sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.
2. Eine Sitzung des Erweiterten Vorstands ist vom 1. Vorsitzenden auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Abteilungen schriftlich unter Angabe der in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte beantragt wird.
3. Die vorgesehene Tagesordnung ist den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands mit der Einladung mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einer Woche bekannt zu geben.
4. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als Hälfte der Abteilungen vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zum Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Ziffern 2 und 3 des Abschnitts A gelten entsprechend.
6. Das weitere Mitglied der Abteilung wird von der Abteilungsleitung ausgewählt.

Teil III Die Sportabteilungen

A. Einrichtung von Sportabteilungen

Der Erweiterte Vorstand beschließt die Einrichtung von Sportabteilungen Voraussetzungen für einen Beschluss des Erweiterten Vorstands eine Sportabteilung einzurichten, sind

- a) das Bedürfnis, eine bestimmte Sportart auszuüben, für die es im Verein bisher keine geeignete Abteilung gibt,
- b) der Nachweis, dass durch ausreichende Beteiligung und etwa zu erhebende Sonderbeiträge die finanzielle Grundlage für die Einrichtung einer eigenen Abteilung gegeben ist,
- c) der Nachweis, dass die zur Ausübung des Sports notwendigen Sportanlagen und -geräte vorhanden sind oder beschafft werden können.

B. Auflösung von Sportabteilungen

1. Der Erweiterte Vorstand beschließt die Auflösung einer Sportabteilung, wenn
 - a) ein Bedürfnis, die in der Abteilung ausgeübte Sportart zu betreiben, nicht mehr besteht,
 - b) die finanzielle Grundlage für das Fortbestehen der Abteilung nicht mehr vorhanden ist.
2. Der Erweiterte Vorstand kann die Auflösung einer Sportabteilung beschließen, wenn diese durch entsprechende Beschlüsse ihrer Abteilungsversammlung trotz wiederholter Hinweise seitens des Vorstands und des Erweiterten Vorstands bewusst und fortgesetzt gegen die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung verstößt.

Teil IV Vereinseigene Sportanlagen

A. Aufgaben und Verantwortung des Vorstands

1. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass
 - a) die Immobilien sachgerecht verwaltet und zum Wohle des Gesamtvereins genutzt werden,
 - b) Rücklagen für Erneuerungen und Ersatzinvestitionen gebildet werden,
 - c) das Vereinsvermögen erhalten bleibt und in angemessenem Umfang vermehrt wird.
2. Abteilungen mit vereinseigenen Sportanlagen sind verpflichtet, Überschüsse zur Bildung von Rücklagen zu erwirtschaften, die für die Erhaltung der jeweiligen Anlagen notwendig sind. Diese betragen zur Zeit für die betroffenen Abteilungen:

a) Abteilung Tennis	10.800 €
b) Abteilung Kegeln	5.150 €
c) Abteilung Angeln	2.000 €

Auf Antrag des Vorstands oder einer betroffenen Abteilung können sie überprüft und bei begründetem Anlass durch einen Beschluss des Erweiterten Vorstands aktualisiert werden. Die Pflichtrücklagen sind vom Schatzmeister auf einem separaten Rücklagenkonto zu führen.

3. Die Verwendung der Pflichtrücklagen ist
 - a) mit den betroffenen Abteilungen abzustimmen und
 - b) im Rahmen der Haushaltsplanung auszuweisen.
4. Darüber hinausgehende Überschüsse werden von der jeweiligen Abteilung als freie Rücklagen im Rahmen ihrer Haushaltsplanung ausgewiesen. Ihre Nutzung muss im Haushaltsplan enthalten sein.
5. Der Vorstandsanteil aus der Vermietung der Anlagen an Dritte beträgt 25%.

B. Aufgaben und Verantwortung der Abteilung

1. Die Abteilung hat sicherzustellen, dass die vereinseigene Sportanlage ordnungsgemäß verwaltet, gepflegt und instandgehalten wird. Die dafür benötigten Mittel sind im Abteilungsetat einzuplanen.
2. Freie Kapazitäten der Sportanlage sind durch Vermietung an Dritte zu nutzen. Diese Einnahmen stehen grundsätzlich dem Verein als Eigentümer zu. Die Abteilung hat jedoch Anspruch auf einen Anteil für ihren Aufwand. Analog zu Ziffer A 5 beträgt dieser Anteil der Abteilung 75%. Die Einnahmen sind in den Abteilungsetat einzustellen und getrennt nach den Anteilen für die Abteilung bzw. den Vorstand auszuweisen.
3. Die Abteilung leistet einen Beitrag zur Bildung von Pflichtrücklagen für den Verein, der in den Abteilungsetat einzuplanen ist (siehe Ziffer A 2).

Teil V Solidarrücklage und Defizite

1. Überschüsse aus dem Vorstands-Etat sowie 10% der Überschüsse von Abteilungen werden am Ende des Geschäftsjahres in eine Solidarrücklage eingebracht. Über die Verwendung der Solidarrücklage entscheidet der Vorstand.
2. Überschreitungen des Etats von Abteilungen werden nicht automatisch ausgeglichen, sondern in den Folgejahren fortgeschrieben. Für einen Ausgleich ist ein begründeter Antrag der Abteilung an den Vorstand zu richten.

Teil VI Festlegung der Ehrenamtszuschale für die Vereinstätigkeit gemäß § 13 der Satzung

1. Die Planung der Ehrenamtszuschale, die den Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a nicht überschreitet, sowie die Auswahl der Empfänger/innen erstellen die jeweilige Abteilungsleitung und der Vorstand für sich.
2. Für die Ehrenamtszuschale ist die Haushaltslage des Vereins und der jeweiligen Abteilung maßgebend. Diesbezügliche Aufwendungen sind in die Haushaltsplanung aufzunehmen.

Teil VII Besondere Richtlinien

Besondere Richtlinien bestehen für

- a) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- b) die Verleihung der Vereinsehrennadeln in Gold und Silber

Teil VIII Anlagen

Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes, die fortlaufend Gültigkeit behalten, sind Bestandteil der Vereinsordnung und als Anlage beigefügt.

Teil IX Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinsordnung ist vom Erweiterten Vorstands gem. § 17 der Satzung am 16.10.2020 beschlossen worden. Sie gilt ab dem 16.10.2020 und kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit jederzeit geändert oder ergänzt werden.
2. Diese Vereinsordnung ist bindend für den Vorstand, die Abteilungen und die Vereinsmitglieder.